

überreicht von

## ■ AUDIT ZUG AG

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

### Für unsere Mandanten

Sehr geehrte Damen und Herren

Heute erhalten Sie zum ersten Mal unseren neuen Rundbrief „audit-info“.

Wir informieren Sie über firmeninterne Neuigkeiten sowie über Aktuelles aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft.

Wir schicken Ihnen diesen Rundbrief gerne per Post oder E-mail. Bitte lassen Sie es uns wissen, auf welchem Weg Sie den Rundbrief erhalten möchten. Dazu haben wir Ihnen ein Antwortblatt beigelegt.

Daneben können Sie den Rundbrief auch auf unserer Homepage unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch) lesen.

### In eigener Sache

Im Juli sind wir für Sie weiter gewachsen: **Frau Ursula Schenk** unterstützt Sie als Treuhandberaterin gerne in den Bereichen Steuern und Buchführung.

Sie erreichen Frau Schenk unter der Telefonnummer +41 (0) 41 726 80 58 oder [ursula.schenk@auditzug.ch](mailto:ursula.schenk@auditzug.ch).

Wir freuen uns über die Verstärkung und wünschen Frau Schenk einen guten Start bei uns!



Frau Schenk

### Steuerabzüge für Parteispenden sind rechtswidrig

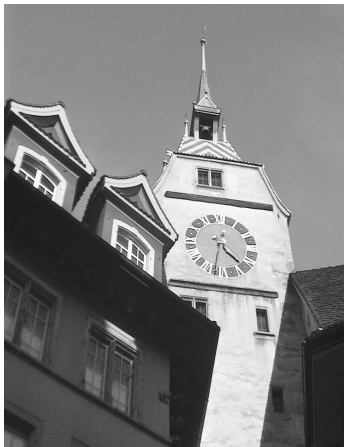
Die in verschiedenen Kantonen erlaubten **Steuerabzüge für Parteispenden** verstoßen gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und **sind bundesrechtswidrig**. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Trotzdem kann der **Abzug weiterhin gemacht** werden, solange die politischen Behörden nicht eingreifen.

Ein Zürcher Ehepaar deklarierte in seiner Steuererklärung einen Abzug von 3'000 Franken für Beiträge an politische Parteien. Die Zürcher Steuerbehörden liessen den Abzug jedoch nicht zu, weil ein Zahlungsbeleg dafür fehlte. Dagegen erhob das Ehepaar Rekurs an die Steuerrekurskommission des Kantons Zürich und verlangte die Herabsetzung ihrer steuerbaren Einkommens um 3000 Franken.

Sie machten geltend, der in dieser Höhe im Zürcher Steuergesetz vorgesehene Abzug für Beiträge an die politischen Parteien verstosse gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes, weshalb ihnen aus Gründen der Gleichbehandlung der gleiche Abzug zugestanden werden müssen.

Das Bundesgericht hält fest, dass das Zürcher Steuergesetz bundesrechtswidrig ist, die Beamten die entsprechende Bestimmung gar nicht mehr anwenden dürften und dass der Kanton Zürich an sich gehalten sei, die entsprechende Bestimmung zu ändern. Dennoch können die Parteispenden vorderhand weiter abgezogen werden, bis

der Gesetzgeber die entsprechende Korrektur vornimmt. (Quelle: BGE/NZZ) ■



### Eigenmietwert-Anrechnung bei leerstehender Wohnung

Der Eigentümer einer Liegenschaft muss sich deren Mietwert anrechnen lassen, wenn er sie selbst bewohnt oder für andere Zwecke benutzt. Eigennutzung liegt auch dann vor, wenn die Liegenschaft nicht bewohnt wird, aber für **jederzeitigen Eigengebrauch** benutzt werden kann. Falls die Wohnung nicht mehr benutzt wird, z.B. krankheitshalber, bleibt aber **möbliert** und wird **nicht geräumt**, gehen die Steuerbehörden weiterhin von versteuerbaren Eigennutzen aus. Bei der Bundessteuer kann ein Unternutzungs-Abzug geltend gemacht werden, wenn nur noch ein Teil der Wohnung genutzt wird. (Quelle: Steuerrekurskommission Basel) ■

### Bestechungsgelder sind steuerlich nicht abziehbar

Gemäss dem neuesten Kreisschreiben der eidgenössischen Finanzverwaltung gelten **Zahlungen von Bestechungsgeldern** an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Diese Gelder, welche oftmals als «Servicegebühren», «after sales tax», «Transportkosten», «Umtriebsentschädigungen», «Repräsentationsspesen», «Werbekosten» o.ä. bezeichnet werden, können weder von juristischen noch privaten Personen vom Einkommen abgezogen werden.

**Bestechung** ist das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung eines **nicht gebührenden Vorteils** an ein Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, an einen Beamten, an einen amtlich bestellten Sachverständigen, an Übersetzer oder Dolmetscher, an einen Schiedsrichter oder an einen Angehörigen der Armee. Der Bestochene verspricht in diesem Zusammenhang zu Gunsten des Bestechers oder zu Gunsten eines Dritten eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung.

Der Vorteilsgeber sowie der Amtsträger machen sich strafbar. Bei Bestechung kann der Tatbestand sowohl einen schweizerischen als auch einen ausländischen Amtsträger betreffen.

Der **Vorteil** kann in verschiedenster Form auftreten. Als Vorteile gelten alle **nicht gebührenden Zuwendungen materieller oder immaterieller Art**. Jede objektiv messbare, rechtliche, wirtschaftliche oder auch persönliche Besserstellung des Empfängers gilt als Vorteil. Klassisch ist das Geschenk von Bargeld. Daneben fallen Sach- und Nutzgeschenke unter den Vorteilsbegriff wie z. B. die Zuwendung wertvoller Gegenstände, die Überlassung eines Leihwagens, die Gewährung von Firmenrabatten oder das Spendieren einer Reise. Der Verzicht auf geldwerte Leistungen (wie z.B. der Schuldenerlass oder eine negative Schuldanerkenntnis) gilt auch als nicht gebührender Vorteil.

Es ist für die Steuerbehörde nicht einfach, herauszufinden, ob die steuerpflichtige Person den Abzug von Bestechungsgeldern im Sinne des Strafrechts zugunsten schweizerischer oder ausländischer Amtsträger geltend macht. Die Steuerbehörden sind nicht verpflichtet, den Strafbehörden die Bestechungs- und Vorteilsgefährungsfälle anzuzeigen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben. (Quelle: Eidg. Finanzverwaltung) ■

## Vorsorgeausgleich über die gesamte Ehedauer

Das Scheidungsrecht regelt zwingend die hälftige Teilung der Pensionskassen-Austrittsleistungen, die während der gesamten Ehedauer angewachsen ist.

Erübrigt sich eine solche Teilung, weil ein Vorsorgefall eingetreten ist, muss der Scheidungsrichter den Vorsorgeausgleich über eine "angemessene Entschädigung" gewährleisten. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich meistens am gesetzgeberischen Konzept der hälftigen Teilung, soweit dies im konkreten Einzelfall möglich ist. Dabei ist von der gesamten Ehedauer **ohne Abzug der Trennungszeit** auszugehen. Das Ergebnis muss vor allem dann, wenn der Vorsorgefall kurz vor der Scheidung eintrat, einer hälftigen Teilung der Austrittsleistung entsprechen. (Quelle: BGE/NZZ) ■

## Neue Bestimmungen im Strassenverkehr

Am 1. Juli 2007 bzw. am 1. Januar 2008 treten verschiedene Änderungen des Strassenverkehrsrechts in Kraft:

- Motorfahrzeugführer, die ihren Führerausweis abgeben müssen, können künftig nicht mehr auf gedrosselte Fahrzeuge umsteigen. Mit dem Entzug des Führerausweises wird ab dem 1. Januar 2008 zwingend

auch die **Fahrberichtigung** für die Spezialkategorie F (45er-Fahrzeuge) **entzogen**. Zudem wird das Mindestalter für die meisten Fahrzeuge dieser Spezialkategorie auf 18 Jahre angehoben.

- Um die Sicherheit der Fahrzeuginsassen zu erhöhen, werden die Vorschriften zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Sitzgelegenheiten angepasst: Ab dem 1. Januar 2008 sind **Längsbänke** bei neu in den Verkehr kommenden Fahrzeugen **nicht mehr erlaubt**.



Zukünftig gelten für Fahrzeuge, welche die gesetzlichen Masse und Gewichte überschreiten (Ausnahmetransporte), nicht mehr die vom Bund vorgeschriebenen Sperrzeiten. Es wird den Kantonen ermöglicht situationsgerechte Sperrzeiten zu erlassen. (Quelle: UVEK) ■

## Gleicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen für EU-Bürger

AHV-Rentenbezüger aus der EU haben das gleiche Recht auf Ergänzungsleistungen wie Schweizer Bürger. Der Ergänzungsleistungs-Anspruch darf nicht davon abhängig gemacht werden, wie lange sich die Gesuch stellende Person in der Schweiz aufgehalten hat. Eine derzeit noch verlangte zehnjährige Mindestwohndauer im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen stellt eine direkte Diskriminierung dar, die dem Personenfreizügigkeitsabkommen widerspricht. (Quelle: BGE/Travail Suisse) ■

## Strafregisterauszug neu per Internet bestellen

Neu kann der Strafregister-Auszug per Internet bestellt werden. Der Gesuchsteller muss am Ende des Online-Bestellverfahrens jedoch das Gesuchsformular ausdrucken und auf dem Postweg ans Strafregister schicken, um sich mit seiner Unterschrift und der beigelegten Ausweiskopie über seine Identität auszuweisen. Bei Bezahlung am Postschalter muss die Quittung beigelegt werden. Innert weniger Tage wird dann der Strafregister-Auszug zugestellt. (Quelle: Bundesamt für Justiz) ■



Interessierte KMU können für Bürgschaftskredite direkt mit der Bürgschaftsgenossenschaft ihrer Region Kontakt aufnehmen: [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch). ■

## Neustart für das Bürgschaftswesen

Am 15. Juli 2007 traten das Bundesgesetz und die Verordnung über die Finanzhilfen an **gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen** in Kraft. Ziel des neuen Bürgschaftssystems ist es, das Bürgschaftsvolumen von gegenwärtig 94.3 Millionen Franken (Stand Ende 2006) innerhalb der nächsten vier Jahre zu verdreifachen.

Folgende Schritte werden dafür eingeleitet:

- die Zahl der regionalen Bürgschaftsorganisationen wird reduziert
- der Bund engagiert sich finanziell stärker: neu beteiligt er sich mit 65% an den Verlusten der Bürgschaftsorganisationen
- die maximale Limite für Bürgschaften wird neu auf 500'000 Franken (bisher 150'000 Franken) angehoben
- die Verwaltungskostenbeiträge werden auf maximal 3 Millionen Franken (bisher 200'000 Franken) pro Jahr erhöht.

### Impressum

**audit-info**  
erscheint zweimonatlich

**Herausgeber**  
**AUDIT ZUG AG**

Neugasse 1  
6301 Zug

Christiane Becker

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.